

Geschäftsnummer:

kr

Verkündet

am 13.11.2006

134

4 O 286/05

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 13. Nov. 2006

Anlage *Ac* zum Sitz. Prot. vom 13. Nov. 2006

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Mainz, den

10.05.2018

als Urk.
der Geschäftsstelle



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

-Beklagte-

135

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.9.2006

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 46.125,90 € nebst 8 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.1.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 1/8 und die Beklagte 7/8 zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Rückerstattung von Geldbeträgen, welche im Zusammenhang mit der Anbindung von Windkraftanlagen an das Netz der Beklagten, einer Netzbetreiberin, gezahlt wurden.

Die Klägerin, bzw. von ihr betreute Gesellschaften, betreiben am Standort [REDACTED] [REDACTED] drei Windenergieanlagen, welche an das Netz der Beklagten angeschlossen wurden. Diesbezüglich ist mit Angebot der Beklagten vom 12.7.2001, den modifizierenden Vereinbarungen zwischen den Parteien und der Annahme am 29.8.2001 durch die Klägerin ein Vertrag zustande gekommen. Danach verpflichtete sich die Be-

klagte, die Leistungen „Zuschuss für die Bereitstellung der gewünschten Leistung von 3 x 5 kW“, „Liefen des Materials an die Verwendungsstelle, Montagearbeiten und Aufsicht bei einer Trassenlänge von 20 m“ und „Erd- und Verlegearbeiten durch unseren Vertragsunternehmer einschließlich Wiederherstellung der Oberfläche in den ursprünglichen Zustand“ gegen Zahlung von 2.794,64 € zu erbringen. Die Arbeiten wurden ausgeführt und das Geld gezahlt. Mit Schreiben vom 7.12.2004 forderte die Klägerin dieses Geld als zu Unrecht erhalten zurück.

Darüber hinaus betreiben die Klägerin und weitere Gesellschaften der juwi-Gruppe seit 2002 acht Windenergieanlagen im Windpark [REDACTED], welche ebenfalls an das Netz der Beklagten angebunden sind. Hierbei hatte die Beklagte ihre Leistungen, Baukostenzuschuss für die Bereitstellung von 40 kW für 3.210,42 € brutto, Liefern der Kabel und Montagearbeiten für 4.911,10 € brutto und anteilige Kosten der Erdschlusskompensation für 41.214,80 € brutto mit Angebot vom 2.12.2002 der Klägerin unterbreitet. Mit Schreiben vom 6.12.2002 (Blatt 35 d.A.) erteilte die Klägerin den Auftrag zum Anschluss der Windanlagen. Dabei sollten sich die von der Beklagten zu erbringenden Leistungen nach dem Angebot richten. Bis zu einer endgültigen Klärung über eine Kostenaufteilung zwischen Netzbetreiber und Windkraftanlagenbetreiber sollten sämtliche Zahlungen der Klägerin unter Vorbehalt erfolgen. Auch hier erbrachte die Beklagte ihre Leistungen und die Klägerin zahlte die im Angebot genannten Beträge.

Die Klägerin trägt vor:

Die von der Beklagten berechneten Kosten seien so genannte Netzausbaukosten, welche gemäß § 10 Abs. 2 EEG vom Netzbetreiber, also der Beklagten zu tragen seien. Aus diesem Grund seien vertragliche Einigungen gemäß § 134 BGB unwirksam, da sie gegen das gesetzliche Verbot des § 10 Abs. 2 EEG verstießen. Im Übrigen handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so dass auch ein Verstoß gegen § 9 AGBG vorliege. Bezüglich des Standortes [REDACTED] bestehe auch keine vertragliche Grundlage, da der Vorbehalt die Wirksamkeit der Einigung von einer noch zu erfolgenden Nachprüfung durch die Bundesclearingstelle oder einer anderen Stelle abhängig mache. Diese Nachprüfung solle im Hinblick auf die Einordnung der Netz-

kosten als Anschluss- bzw. Ausbaurkosten geschehen. Da eine solche Überprüfung noch nicht stattgefunden habe, sei eine vertragliche Einigung nicht erfolgt.

Nachdem die Klägerin ursprünglich beantragt hatte, die Beklagte zu verurteilen, insgesamt 52.613,29 € nebst Zinsen an sie zu zahlen, beantragt sie nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 52.130,96 € nebst 8 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus 2.794,64 € seit dem 16.12.2004 und aus weiteren 49.336,32 € seit dem 18.1.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

§ 10 Abs. 2 EEG sei eine dispositive Norm, so dass vertraglich andere Regelungen getroffen werden könnten. Der Vorbehalt der Klägerin sei lediglich als Erfüllungsvorbehalt zu werten, so dass nur die Wirkung des § 814 BGB ausgeschlossen sei. Eine vertragliche Vereinbarung sei zustande gekommen. Im Übrigen handele es sich bei den durchgeführten Arbeiten um Anschlusskosten, nicht um Netzkosten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zahlung bezüglich des Standortes [REDACTED], soweit Kosten für das Einschleifen der Anlage und die anteilige Erdschlusskompensation angefallen sind.

Die Klägerin hat insoweit Leistungen an die Beklagte erbracht. Diese Leistungen geschahen ohne Rechtsgrund.

Eine vertragliche Grundlage für diese Leistungen liegt nicht vor. Zwar hat die Beklagte die fraglichen Arbeiten der Klägerin angeboten. Durch das Schreiben der Klägerin vom 6.12.2002 ist aber insoweit kein Vertrag, der zu einer unbedingten Zahlungspflicht führt, zustande gekommen. Zwar ^{beauftragt} erklärt die Klägerin in diesem Schreiben die ^{Beklagte} Annahme ~~des Auftrags~~. Die Leistungen der Beklagten sollen sich auch nach dem Angebot richten. Sie erklärt aber weiter, dass Zahlungen nur unter dem Vorbehalt der endgültigen Klärung über eine Kostenaufteilung zwischen Netzbetreiber und Windkraftanlagenbetreiber erfolgen. Diese Erklärung der Klägerin ist auszulegen. Durch den Vorbehalt wollte die Klägerin sich die Möglichkeit schaffen, die im Streit befindlichen Zahlungsverpflichtungen gerichtlich klären zu lassen. Da die Anbindung der Windkraftanlagen notwendig war, sollte dies nachträglich, also nach der Anbindung und der vorläufigen Zahlung erfolgen. Daraus wird deutlich, dass die Klägerin gerade keine vertragliche Verpflichtung für die Zahlung dieser Beträge schaffen wollte. Insoweit können das Angebot und diese modifizierte Annahme auch keinen Rechtsgrund für eine Zahlung darstellen. Unbeachtlich ist hier, dass der von der Klägerin später näher substantiierte Vorbehalt, dass eine Klärung durch die Clearingstelle gemäß dem damals gültigen § 10 EEG gemeint sei, nicht mehr ^{vollzogen werden} stattfinden kann. Eine solche Clearingstelle besteht nicht mehr. Dies führt aber nicht dazu, dass die Wirkungen dieses Vorbehalts, der zumindest dazu führen soll, dass keine vertragliche Grundlage für die Zahlung geschaffen wird, wegfällt.

Insoweit sind die einzelnen Positionen der Leistungen für [REDACTED] einzeln dahingehend zu überprüfen, ob ein Anspruch der Beklagten darauf besteht.

Bezüglich der Position des Einschleifens der Übergabestation, d.h. die Kosten für Material in Höhe von 4.520,18 € und Mehrlänge in Höhe von 390,92 € stehen der ^{die verlangten Beträge} Beklagten gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2000 nicht zu. Denn es handelt sich hierbei um Netzkosten, nicht um Anschlusskosten. Bei dem Einschleifen der Übergabestation handelt es sich nämlich um die Herstellung einer Verbindung zwischen der Übergabestation und

dem damals vorhandenen Stromnetz. Durch diese Einschleifung der Anlage besteht eine doppelte Verbindung der Anlage zum bestehenden Netz. Unbeachtlich ist, dass insoweit durch diese doppelte Verbindung eine größere Einspeisesicherheit für die Klägerin entsteht und sie daher wirtschaftlichen Nutzen von dieser Maßnahme hat. Allein entscheidend für die Abgrenzung zwischen Netzkosten und Anschlusskosten ist hier, dass hier eine Verbindung zwischen der Übergabestation und dem Netz der Beklagten geschaffen wird. Es handelt sich daher um Netzkosten, da der Anschluss und damit auch die Kostenpflicht der Klägerin bei der Übergabestation endet.

Auch für die anteilige Erdschlusskompensation besteht keine Rechtsgrundlage für eine Forderung der Beklagten. Auch insoweit handelt es sich um Netzkosten, die die Beklagte gemäß § 10 EEG 2000 tragen muss. Unstreitig handelt es sich bei diesen Arbeiten um Leistungen innerhalb des Netzes der Beklagten. Die Beklagte macht insoweit geltend, dass diese Maßnahmen ~~auch~~ unwirtschaftlicher, aber auch an den Verbindungen der Klägerin in ihrer Anlage möglich sind. Dies ist hier aber unbeachtlich, da § 10 EEG allein auf die Frage abstellt, ob es sich um Kosten des Netzes handelt. Im Übrigen könnte die Beklagte diese Kosten auch durch Erhöhung der Nutzungsentgelte auf die Klägerin umlegen. Die Beklagte ist daher verpflichtet, die erhaltene Zahlung für anteilige Erdschlusskompensation in Höhe von 41.214,80 € zurückzuzahlen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Gründen von Treu und Glauben. Zwar war die Beklagte möglicherweise der Meinung, dass durch ihr Angebot und das Schreiben der Klägerin eine vertragliche Grundlage für diese Zahlung geschaffen worden ist. Sie hat möglicherweise diesen Vorbehalt und dessen Bedeutung verkannt. Dieser Vorbehalt war aber deutlich im Schreiben formuliert. Im Übrigen war dieser Vorbehalt auch von der Clearingstelle so vorgeschlagen worden, so dass der Vorbehalt und seine Auswirkungen für die Beklagte erkennbar waren.

Für die übrigen Positionen war die Klage hingegen abzuweisen. Die Zahlung bezüglich des Baukostenvorschusses geschah nämlich mit Rechtsgrund. Hier kann die Beklagte gemäß § 9 AVBEIV einen ~~Bau~~ ^{Baukostenvorschuss} von der Klägerin verlangen. Die Beklagte beruft sich hier darauf, dass es sich hier nicht um die Einspeisung von Strom durch die Klägerin, sondern um den Strombezug handelt. Insoweit sei die Klägerin wie jeder andere

Stromkunde auch zu Baukostenvorschüssen heranzuziehen. Diesem folgt das Gericht. Das EEG 2000 war insoweit keine abschließende Regelung, das Baukostenvorschüsse nach anderen Vorschriften verbietet. Dies wird schon daran deutlich, dass im EEG 2000 Arbeiten für bezogenen Strom nicht enthalten sind.

Bezüglich der Zahlungen für den Anschluss [REDACTED] kann die Klägerin keine Rückzahlung geltend machen. Denn diese Zahlungen geschahen mit Rechtsgrund. Denn zwischen den Parteien besteht insoweit eine vertragliche Grundlage durch Angebot und Annahme. Dieser Vertrag ist auch nicht gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 10 Abs. 2 EEG nichtig. § 134 BGB ^{a.F.} ~~alte Fassung~~ steht der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften entgegen, deren Inhalt von einem Satz des positiven Rechts, einer so genannten Verbotsnorm, abgelehnt wird. Nicht jedes Gesetz, das Rechtsgeschäfte beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen bindet, ist zwangsläufig eine Verbotsnorm. Ob ein Gesetz ein Rechtsgeschäft verbietet, muss erst durch Auslegung ermittelt werden. Das Gericht geht hier davon aus, dass es sich um dispositives Recht handelt.

Wie § 10 Abs. 2 EEG in dieser Hinsicht auszulegen ist, ist umstritten. Auch die bislang dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen beurteilen den Verbotscharakter der Norm nicht einheitlich. Ein ausdrückliches Verbot mit dem Inhalt, dass der Kostentragungsregel entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen unwirksam sein sollen, enthält § 10 Abs. 2 EEG nicht. Es ergibt sich auch nicht aus einer Auslegung, dass es nicht zur Disposition der Vertragsparteien stehen soll, wem die Kostentragungspflicht für Netzausbaukosten auferlegt wird. Eine Auslegung dem Wortlaut nach bringt hier kein eindeutiges Ergebnis. Denn sowohl § 10 Abs. 1 EEG als auch § 10 Abs. 2 EEG, welche die Kostentragungslast ebenfalls dem Anlagebetreiber bzw. dem Netzbetreiber auferlegt, haben denselben Wortlaut. Ein Verbotsnormcharakter kann daher nicht entnommen werden.

Für eine dispositive Norm spricht, dass in dem dritten Absatz des § eine Clearingstelle vorgeschrieben wird. Denn daraus wird klar, dass der Gesetzgeber von einem Regelungsbedarf ausgegangen ist. Ihm war klar, dass insoweit Unklarheiten über die Sub-

~~Um die~~
~~vention~~ verschiedener Tatbestände unter die vorhergehenden Abschnitte entstehen können. Dann ist es aber auch sinnvoll, dass die Parteien entsprechende Unklarheiten durch vertragliche Regelungen selbst beseitigen können.

Der Vertrag ist auch nicht wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 9 AGBG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 EEG nichtig. Die dort vorausgesetzte, gegen Treu und Glauben verstoßende, unangemessene Benachteiligung der anderen Vertragspartei liegt dann insbesondere vor, wenn die Formulklausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist. Unvereinbar ist sie dann, wenn sie in die rechtlich geschützten Interessen des Vertragspartners in nicht unerheblichem Maß eingreift. Grundsätzlich ist dabei ein abstrakter, überindividueller Prüfungsmaßstab anzuwenden. Wie bereits aufgezeigt, ist grundsätzlich eine Einigung der Parteien über diese Fragen Anschlusskosten-Netzkosten zwischen den Parteien vorgesehen. Demgemäß ist auch eine Regelung in AGB's insoweit möglich. Eine unangemessene Benachteiligung des Anlagenbetreibers besteht nicht, da er nicht gezwungen ist, eine entsprechende Vertragsvereinbarung einzugehen. Eine Weigerung von seiner Seite vereitelt eben nicht die Abnahmepflicht des Netzbetreibers gemäß § 3 EEG. Ein Verstoß gegen § 9 AGBG liegt daher nicht vor.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO.